



Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Wiesbaden

WR
GRZ 0,35
GFZ 0,7
II

Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden (Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr 3 Katastergesetz)

Wiesbaden, den 25.10.1982
Der Magistrat-Vermessungsamt
Rupp
Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 11 BauNVO)
WR Reine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 16 BauNVO)
GRZ 0,35 Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,35
GFZ 0,7 Geschößflächenzahl z.B. GFZ 0,7
II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze z.B. III
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO)
o Offene Bauweise
— Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
— Straßenbegrenzungslinie
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
GA Geplante Gebäude (Ausmaß unverbindlich) mit Haupttrichtung (verbindlich) Anzahl der Geschosse (unverbindlich)
Garagen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Wasserleitung (unterirdisch)

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

AUSGEARBEITET:

Wiesbaden, den 25.10.1982
Stadtplanungsamt Amt f. Verkehrswesen Bauaufsichtsamt Vermessungsamt
Schaff *Möller* *Rupp*

DEZERNAT VIII

Wiesbaden, den 22.2.1983
Der Magistrat
früher
Stadttrat

Den Grundstückseigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke wurde gem. § 13 BBauG am 26.10.1982 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Wiesbaden, den 22.2.1983
Der Magistrat
früher
Stadttrat

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.5.1983 Nr. 173 als Satzung beschlossen.



Wiesbaden, den 16.5.1983
Der Magistrat

faul
Bürgermeister

GENEHMIGT

Wiesbaden, den
Der Hessische Minister des Innern
im Auftrage

RECHTSVERBINDLICH

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 11.5.1983 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung (§ 13 BBauG) des Bebauungsplanes „Freudenbergstr. A 4“ wurde am 04.08.1983 ortsüblich bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes am 05.08.1983 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wiesbaden, den 08.08.1983
Der Magistrat-Vermessungsamt
i.A.



Rupp
Vermessungsdirektor

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN BEBAUUNGSPLAN ENTWURF

„Freudenbergstraße - 4. Änderung“ in Wi - Schierstein

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt. Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 - (BGBl. S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff.) der Bauordnungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. Aug. 1976 (HBO).

Maßstab 1:500

